



Richtlinien

für die Vergabe von freifinanzierten Mietwohnungen nach dem Mietwohnprogramm der Gemeinde Feldkirchen Stand: 18.06.2020

ohne Einkommensüberprüfung

1. Berücksichtigungsfähiger Personenkreis

- 1.1 Antragsberechtigt ist jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und voll geschäftsfähig ist.
- 1.2 Der Antragsteller und die im Sinne des § 18 WoFG zum Zeitpunkt der Wohnungsvergabe ständig in seinem Haushalt lebenden Angehörigen dürfen nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigte von bewohn- oder bebaubaren Immobilien innerhalb oder außerhalb der Gemeinde sein.

2. Vergabebedingungen

- 2.1 Jeder Antragsteller kann sich nur für eine Mietwohnung bewerben.
- 2.2 Bei Ehegatten ist nur die Anmietung einer Mietwohnung möglich.
- 2.3 Der Antragsteller und seine im Haushalt lebenden Angehörigen müssen in geeigneter Weise über ihre Familien-, Wohn-, Einkommens-, Eigentums- und Vermögensverhältnisse verbindlich Auskunft geben.
- 2.4 Bewerbungen können nur bezogen auf die Personenzahl für den jeweiligen Wohnungstyp berücksichtigt werden. Sollten für einen Wohnungstyp nicht genügend entsprechende Bewerbungen vorliegen, kann von dieser Regelung abgegangen und eine Bewerbung mit einer geringeren Personenzahl berücksichtigt werden.
- 2.5 Der Antragsteller hat die Mietwohnung zum Eigenbedarf für sich und seine im Haushalt lebenden Familienangehörigen für Wohnzwecke zu verwenden. Gebrauchsüberlassung der Wohnung an Dritte, insbesondere Untervermietung, ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

3 Vergabe nach Punktesystem

- 3.1 Gemeldeter und tatsächlicher Hauptwohnsitz des Antragstellers in der Gemeinde innerhalb der letzten 10 Jahre vor Antragstellung (bei Ehegatten oder Lebenspartnern wird der Ehegatte oder Lebenspartner mit der höheren Punktezahl berücksichtigt):
Je vollem, nicht unterbrochenem Jahr: **5 Punkte**
maximal aber 40 Punkte
- 3.2 Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften/Ehe und Alleinerziehende **10 Punkte**
- 3.3 Familien und Alleinerziehende mit mind. einem Kind und unzureichenden Wohnungsverhältnissen **10 Punkte**
- 3.4 Zuschläge für Kinder, die in häusl. Gemeinschaft leben:
bis 18 Jahre je Kind **10 Punkte**
ab 18 Jahre je Kind **5 Punkte**
- 3.5 Für jeden weiteren Familienangehörigen gemäß § 18 WoFG in der häuslichen Gemeinschaft **5 Punkte**
- 3.6 Freimachung einer öffentlich geförderten Wohnung **10 Punkte**
- 3.7 Behinderte und Gleichgestellte, soweit sie in der häuslichen Gemeinschaft leben, bei einer Erwerbsminderung je 10 % Erwerbsminderung **0,5 Punkte**
- 3.8 Pflegebedürftige Personen, die in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden sollen. Die Pflegebedürftigkeit muss nachgewiesen werden. **Grad I 2 Punkte**
Grad II 4 Punkte
Grad III 6 Punkte
- 3.9 Mitarbeiter der Gemeinde Feldkirchen und der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Feldkirchen erhalten **20 Punkte** extra.
- 3.10 Mitarbeiter der Gemeinde Feldkirchen und der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Feldkirchen **können**, unabhängig von der erreichten Punktezahl, vorrangig als Mieter benannt werden.
- 3.11 Für das Ausüben eines Ehrenamtes erhält man zusätzlich **2 Punkte**.
- 4. Bei Punktegleichheit entscheidet der längere Hauptwohnsitz in Feldkirchen. Sollte auch dieser gleich sein entscheidet das Los.**
- 5. Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen von den Richtlinien mit einfacher Mehrheit abweichen.**
- 6. Die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt des Wohnungsangebots durch die Gemeinde vorliegen. Die Voraussetzungen sind bei Paaren nur von einem der beiden Partner zu erfüllen.**
- 7. Die vorstehenden Vergaberichtlinien begründen in keinem Fall einen Rechtsanspruch auf Zuteilung einer freifinanzierten Mietwohnung.**